Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 4 (1912)

Heft: 5

Artikel: Klassenurteil

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-349912

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

man nicht frei reden dürfte », sagte Greulichs Meister, « müsste man ein Dach übers ganze Schwabenland machen, um alle einsperren zu können.» Für den an den Ideen des Umsturzes sich berauschenden Buchbindergesellen hatten die Waffenübungen noch einen eigenen Reiz. Trug er doch ein Gewehr, das ihm ein Neffe Uhlands eingehändigt, ein Gewaffen, von dem die Rede ging, Uhland selbst hätte es 1848 in seinen Händen geschwungen.

Mit der ersten Kriegsspielerei wechselten harmlosere Uebungen: Chorsingen und rezitatives Vortragen der freiheitlichen Szenen aus Schillers « Wilhelm Tell » und « Don Carlos ». Den lebendigen landschaftlichen Rahmen lieferten die alten malerischen Stadttore, die sagenumwobenen Burgen auf den mühelos zu erklimmenden Bergkegeln, Schloss Lichtenstein, die Nebelhöhle, die Wurmlinger Kapelle und wie sie alle heissen, die zahlreichen, geheimnisvoll vom Laubwerk der Romantik dicht umsponnenen Orte.

In diese Zeit fällt das Auftreten Lassalles. Im Reutlinger Arbeiterverein kannte man seine Schriften nicht und verhielt sich dieser « preussischen » Bewegung gegenüber ablehnend. Vom Sozialismus hatte man noch keine richtige Vorstellung. Man wusste nur, dass er die Leute zur Solidarität anhalte. Auch Greulich erkannte sein eigentliches Wesen noch nicht.

Da kam mit dem Jahre 1865, im September, der 3. Vereinstag deutscher Arbeitervereine in Stuttgart. Diesen galt es zu beschicken. Die noch unter bürgerlicher Aegide stehenden Arbeiterbildungsvereine entsandten zum grössten Teil bürgerliche Vertreter. Der Arbeiterverein Reutlingen ordnete mit dem Buchbindergesellen Greulich sein rührigstes Mitglied ab, der dort mit neuen Männern von Bedeutung zusammentraf, so mit F. A. Lange, L. Eckhardt und andern. Unter der Führerschaft Bebels trat er mit den andern wirklichen Arbeitern für das zu bloss prinzipieller Behandlung gestellte allgemeine direkte und geheime Wahlrecht energisch ein. Ein heisser Kampf entbrannte. Die Stimmengleichheit führt indessen nach deutschem Modus zur Ablehnung der Forderung.

Das unerschrockene Auftreten der Arbeiter hatte dem schwäbischen Demokratenführer Karl Mayer, dem Redaktor des « Beobachter », nicht wenig imponiert. « Sie müssen nach der Schweiz; dort werden Sie erst lernen », meinte er wohlwollend zu Greulich. Dieser Gedanke zündete und liess den jungen Mann nicht mehr los. Nach Zürich wollte er ziehen, das stand bei ihm fest, und schon nach vier Wochen, den Pass in den Händen, wurde der Entschluss ausgeführt.

Der Abschied von den vielen Freunden und den freundlichen Meistersleuten fiel nicht leicht. Um so freudiger schlug das Herz auf der Wanderung über die rauhe Alb hinunter zur Donau, die bei Möhringen überschritten wurde. Der Anblick des weissen Kreuzes im roten Felde oberhalb Thayngen löste einen frischfröhlichen Kantus aus. Und erst der Rheinfall bei Schaffhausen! Wie wurde der bestaunt! Doch gab es hier noch kein Säumen. Auch in Winterthur nicht, dessen schöner Torturm in der Marktgasse mit entzückten Augen gemustert wurde. Fort, fort, wenn auch die Füsse schmerzten, unaufhaltsam weiter, bis endlich der Wünsche Ziel, Zürich, erreicht ward!

Klassenurteil.

Jedesmal wenn Arbeiter im Kampfe gegen die Unternehmer stehend einen Verräter behelligen oder gar tätlich angreifen, in allen Fällen wo sie sich dabei ertappen lassen, zum Schaden der Unternehmer oder der sogenannten Allgemeinheit Gesetze oder Verordnungen zu übertreten, dürfen sich die Fehlbaren auf eine empfindliche Strafe gefasst machen. Unbekümmert darum, ob die Angeschuldigten die übertretenen Vorschriften kannten oder nicht, werden sie mit Bussen bis zu 200 Fr., dazu etliche 50 Fr. Gerichtskosten, oft mit mehreren Wochen Gefängnis, mit Ausweisung oder noch stärkeren Portionen bedacht. Unsere bürgerlichen Gerichte kennen kein Erbarmen, keine Rüchsichten auf die Beweggründe der Vergehen, wenn ihnen ein Anhänger der modernen Gewerkschaften in die Finger gerät.

Dass gewöhnlich vorher und nachher die Polizeiorgane ein übriges tun und Streikende oder Ausgesperrte, die ihnen ins Fanggarn laufen, so unbarmherzig wie möglich behandeln, ist allgemein bekannt.

Mit ganz anderer Elle wird aber gemessen, wenn Unternehmer oder Individuen, die in deren Interesse wirken, sich den kämpfenden Arbeitern gegenüber selbst schwere Uebertretungen der Gesetze erlauben. Da ist in der Regel die Polizei am hellen Tage blind und das schwerste Vergehen wiegt federleicht in der seltsamen Schale der Goldwage unserer bürgerlichen Justiz.

Ein krasses Beispiel für diese Rechtsungleichheit bietet das Urteil des Schwurgerichts in Pfäffikon, das den preussischen Streikbrecher Kaiser freisprach, trotzdem Kaiser den streikenden Maler Wydler erschossen hat.

Zu seiner Verteidigung führte der Angeklagte an, er habe nur einen Schreckschuss abgeben wollen, dabei sei ihm Wydler gerade in den Schuss gelaufen. Nach der Darstellung des ver-

storbenen Wydler, der sofort nach seiner Verwundung einvernommen worden war, hat ihm Kaiser den Revolver auf die Brust gesetzt. Wydler ergriff die Hand Kaisers und drückte sie nach unten, dann ging der Schuss los.

Der ärztliche Experte erklärt, dass nach seinem Befund es sehr wahrscheinlich so gewesen sei, wie der verstorbene Wydler es geschildert habe.

Sei dem wie ihm wolle, wenn im umgekehrten Fall Kaiser ein Streikender, der Getötete ein Streikbrecher gewesen wäre, denn hätte es sicher eine Zuchthausstrafe gegeben.

In Zürich, dem Schauplatz der bedauerlichen Vorgänge, hat die Arbeiterschaft gegen die Freisprechung Kaisers und gleichzeitig gegen das Streikbrechertum sowie gegen die Haltung der Unternehmer und der bürgerlichen Presse in einer Massenversammlung protestiert. Im allgemeinen jedoch hat man sich in Arbeiterkreisen nicht besonders aufgeregt über den Ausgang dieser traurigen Geschichte.

Einmal ist man unter uns bereits daran gewöhnt, vor bürgerlichen Gerichten den Kürzern zu ziehen, und hat sich nur darüber gewundert, dass dem Streikbrecher Kaiser nicht noch eine Prämie zugesprochen wurde. Weiter zirkulierten über den Vorfall sehr widersprechende Versionen, so dass der Fernstehende nicht leicht hatte, sich darüber ein bestimmtes Urteil zu bilden. Nur darüber war man vollständig im Klaren, dass der Streikbrecher Kaiser es vorzog, auf seine Arbeitsbrüder zu schiessen, um nicht gegen die Unternehmer Stellung nehmen zu müssen.

Dass die bürgerliche Presse und vor allem der dem Unternehmertum treu ergebene « Gewerkschafter » das Urteil des Schwurgerichts in Pfäffikon freudig begrüsste, ist selbstverständlich. Weniger selbstverständlich erscheint uns die Stellungnahme des « *Schweizer Arbeiter* », der es als tolle Logik bezeichnet, wenn wir die Meinung aussprachen, Kaiser hätte lieber den Arbeitsplatz verlassen sollen, als auf streikende Kollegen zu schiessen.

Tatsächlich gelangt der « Schweizer Arbeiter » zu diesem Urteil, weil er von der gegenteiligen Voraussetzung ausgeht, von der wir ausgegangen sind, und die Situation Kaisers mit der Lage eines von Räubern angefallenen Menschen vergleicht.

Dieser Vergleich ist sehr unzutreffend, denn das was die Streikenden von Kaiser forderten, konnte er um so leichter erfüllen, als die durch den Streik verfolgten Zwecke für Kaiser nicht minder vorteilhaft sind, wie für die streikenden Maler.

Unsere Meinung geht dahin, dass im Moment, wo Kaiser vor die Wahl gestellt war, entweder gegen Arbeiter die Waffe zu gebrauchen oder den Unternehmer sitzen zu lassen, er lieber das letztere hätte wählen sollen.

Dass nun gerade die Redaktion eines Blattes, dessen christliche Gesinnung wir nicht bezweifeln, solche Ansichten als toll bezeichnet, das berührt uns seltsam.

Auch wir sind davon überzeugt, dass man nicht durch Anwendung von Gewaltmitteln Menschen, die sich auf dem falschen Wege befinden, zu einer bessern Ueberzeugung bringt. Aber ebensosehr sind wir davon überzeugt, dass es Situationen gibt, wo Menschen mit Absicht, der Schlechtigkeit ihrer Handlung bewusst, aus krassem Individualegoismus ihren Mitmenschen schaden. Wird dadurch die Existenz oder das Wohlbefinden derer gefährdet, die die grössten Opfer bringen, um für die Gesamtheit bessere Existenzbedingungen zu schaffen und zeigen sich die Schädlinge jeder Belehrung durch harmlose Mittel unzugänglich, sollen dann die Massen, die unter der schlechten Handlung einzelner leiden, fortfahren zu leiden, damit den unmenschlichen, unvernüftigen Elementen, die ihre eigene Sache verraten, kein Leid geschehe?

Allerdings halten wir die Streikbrecher ebenso für Opfer der saubern Gesellschaftszustände in denen wir leben und sind weit entfernt, jeden, der etwa aus Not während eines Streiks arbeitet, zu verdammen. Aber schliesslich stehen auch die organisierten Arbeiter nicht aus Vergnügen im Streik, und wenn schon absolut jemand zu Schaden kommen soll, dann ist es richtiger, wenn es die Streikbrecher trifft. Es ist auch unrichtig, wenn uns Hass gegenüber den sogenannten christlichen Gewerkschaftern vorgeworfen wird.

Wir wissen da sehr wohl zwischen Verführern und Verführten zu unterscheiden. Wenn einer wirklich glaubt, bei uns in seinen religiösen Gefühlen verletzt zu werden, dann möge er sich ein angenehmeres Heim suchen. Deswegen brauchen aber die Christlichen noch lange nicht Streikbrecherorganisationen zu bilden, und die « roten » Gewerkschaften systematisch zu schädigen zum Vorteil der Unternehmer. Noch nie ist es vorgekommen, dass Mitglieder unserer Gewerkschaften mit Wissen und Willen der Organisationsleitung Verrat oder Streikbruch begingen, wenn irgendwo Christliche mit den Unternehmern in Konflikt gerieten, noch nie hat man gehört, dass frei organisierte sozialistische Arbeiter Christliche getötet hätten, aber trotzdem scheut man sich nicht, die Dinge auf den Kopf zu stellen, und uns als die Schuldigen zu bezeichnen.

Im Militär, in der Polizei wird die staatliche Gewaltanwendung zugunsten der Besitzenden, der wirtschaftlich und politisch Mächtigen systematisch organisiert und geübt. Die blutigen Raubzüge der zivilisierten christlichen Staaten Europas und Amerikas auf die nichtchristlichen Völker anderer Kontinente entschuldigt man mit dem Hinweis darauf, dass die eines es genau so machen wie die andern. Jahr für Jahr werden Millionen von Proletariern ausgebeutet, von übermächtigen Kapitalisten und Unternehmern so übervorteilt, dass der Arbeiter oft in Verzweiflung gerät, um für sich und die Seinigen die notdürftigsten Subsistenzmittel beschaffen zu können. Gegen das alles ist man ohnmächtig, auch die aufrichtigsten Moralprediger vermögen die Opfer dieser Zustände nicht zu schätzeu. Die Gewerkschaft macht gewaltige Anstrengungen und das einzelne Mitglied bringt ausserordentliche Opfer, um der Gesamtarbeiterschaft des Berufes die Möglichkeit zu schaffen, ihres Anteils am gesellschaftlichen Reichtum, am Fortschritt der Kultur teilhaftig zu werden.

In dem Moment nun beginnen Verräter und Hyänen des Schlachtfeldes ihre unheimliche Rolle zu spielen. Wehe den kämpfenden Arbeitern, die in der Not zu Gewaltmitteln ihre Zuflucht ergreifen, sie werden von den Gerichten rücksichtslos verfolgt, oft barbarisch bestraft, vom organisierten Unternehmertum hungrig gehetzt, von Moralisten als gewalttätige Räuber verurteilt. Der Streikbrecher aber hat das Recht, seinen streikenden Arbeitsbruder «aus Notwehr» zu töten. In diesem Zusammenhang beurteilen wir den Fall Kaiser-Wydler.

Literatur.

Verlag J. H. W. Dietz Nachfolger, Stuttgart.

Von der **„Neuen Zeit"** ist soeben das 34. Heft des 30. Jahrganges erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Die Scherben. — Oekonomie und Wehrhaftigkeit. Von K. Kautsky. — Die politische Lage in den Vereinigten Staaten und die bevorstehende Präsidentenwahl. Von L. B. Boudin (Neuyork). II. — Die «Titanic»-Katastrophe, ihre Ursachen, Folgen und Lehren. Von Paul Müller (Berlin). (Schluss.). — Literarische Rundschau: Robert Grimm, Partei und Gewerkschaft. H. Eugster-Züst, Muss ein gewerkschaftlich organisierter Arbeiter Sozialdemokrat sein? Theodor Leipart, Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge.

Die «Neue Zeit» erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteure zum Preise von 3 Mark 25 pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 Pfennig. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

* * *

Buchhandlung Vorwärts Paul Singer G. m. b. H., Berlin.

Wilhelm Hausenstein: Die grossen Utopisten. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Paul Singer, G. m. b. H., Berlin SW. 68. Berlin 1912. Preis 1 Mark, Vereinsausgabe 40 Pf. — Diese Studie geht auf eine Reihe von Aufsätzen zurück, die der Verfasser 1909 bis 1910 in der Jugendbeilage der «Dresdener Volkszeitung» veröffentlicht hat. Für die Publikation in Broschürenform ist die Studie an einigen Stellen überarbeitet, doch ist im ganzen die ursprüngliche Gestalt gewahrt. Die Aufsätze bleiben daher, was sie ursprünglich gewesen sind: ein einfaches Lehrmittel für Arbeiter, und zwar insbesondere für jugendliche Arbeiter. Das Büchlein gibt sich als anspruchsloses Hilfsmittel für Leser, die sich in die Geschichte des älteren vormarxischen Sozialismus einführen lassen wollen, und sieht seinen Zweck in einer pädagogisch-didaktischen Behandlung eines Stoffes, der sonst nur in umfangreicheren und schwierigeren Werken bearbeitet ist. Der Verfasser behandelt Fourier, Saint-Simon und Owen nach Leben, Lehre und sozialer Praxis. Gerade aus der Erkenntnis der Irrtümer der Utopisten gewinnt der moderne sozialdemokratische Arbeiter eine grössere Sicherheit des eigenen Standpunktes. So zeigt beispielsweise gerade der Bankerott, den die Utopisten mit der Idee der «friedlichen Demokratie» gemacht haben, die Notwendigkeit des Klassenkampfes als Grundlage der proletarischen Freiheitsbewegung.

* * *

Am 1. Januar dieses Jahres ist das revidierte Obligationenrecht in Kraft getreten. Darin hat namentlich der Abschnitt über den **Dienstvertrag** eine vollständige Umarbeitung erfahren. Das alte Obligationenrecht widmete dieser wichtigen Materie nur ein Dutzend Artikel; das neue Recht dagegen 50. Es umschreibt den Dienstvertrag genauer, anerkennt im *Tarifvertrag* und *Normalarbeitsvertrag* neue Arten der Vertragsschliessung, erweitert die Rechte der Dienstpflichtigen in verschiedenen Richtungen, regelt die Zahltags- und Kündigungsfristen, und bringt ausführliche Vorschriften über das Recht der Angestellten an den von ihnen gemachten Erfindungen und über das Konkurrenzverbot.

Um den Beteiligten das Studium und die Anwendung des neuen Gesetzes zu erleichtern, hat Oberrichter *Otto Lang* einen Kommentar zum Dienstvertrag verfasst. Er erläutert die einzelnen Artikel, verdeutlicht den Sinn des Gesetzes durch geeignete Beispiele, und weist auf den Zusammenhang hin, der zwischen den Vorschriften über den Dienstvertrag und anderen Teilen des Obligationenrechts besteht. Der Verfasser nimmt zu allen wichtigen Fragen, die im Leben praktische Bedeutung haben, Stellung, und befleissigt sich dabei einer präzisen, aber doch allgemein verständlichen Sprache. Besonders berücksichtigt sind dabei die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter und Handelsangestellten, die in dem Büchlein einen zuverlässigen Führer auf diesem wichtigen Rechtsgebiete finden. Auch dem Richter, namentlich den gewerblichen Schiedsrichtern, wird es gute Dienste leisten. — Der Kommentar, der auf Veranlassung des Leitenden Ausschusses vom Schweizerischen Arbeiterbund herausgegeben wird, kann für Verbände und Berufsvereine vom Schweizerischen Arbeitersekretariate zu 25 Cts. bei Partienbestellung bezogen werden. Im Einzelbezug durch den Buchhandel kostet die geschmackvoll ausgestattete, 50 Seiten starke Broschüre 70 Cts. Sie ist durch die Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins in Zürich und durch alle Buchhandlungen erhältlich.

Druck und Administration: *Unionsdruckerei Bern, Kapellenstrasse 6.*